

OA DR. JOSEF SATTLER
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

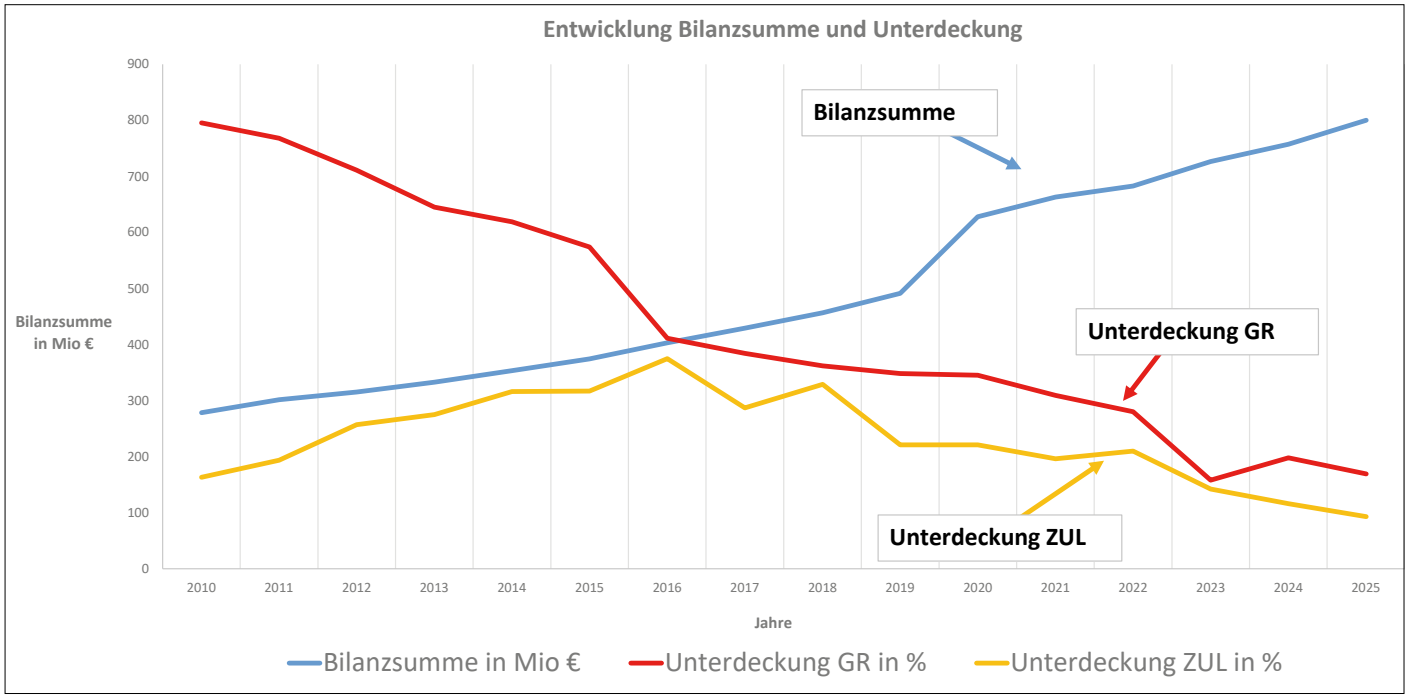
Die Entwicklung des Wohlfahrtsfonds der ÄKNÖ

Versicherungsmathematische Aspekte zum 31. Dezember 2025

Das versicherungsmathematische Gutachten zum 31. Dezember 2025 zeigt eine deutliche Verbesserung der finanziellen Situation des Wohlfahrtsfonds. Sowohl in der Grundrente als auch in der Zusatzleistung hat sich die versicherungsmathematische Unterdeckung gegenüber dem Vorjahr weiter reduziert. Das heißt im Umkehrschluss: Der Deckungsgrad hat sich sowohl in der Grundrente als auch in der Zusatzleistung weiter erhöht.

Grundrente

Die rechnerische Deckungsrückstellung beträgt zum 31. Dezember 2025 rund EUR 383 Mio. Dieser steht ein vorhandenes Vermögen von rund EUR 318,2 Mio. gegenüber. Daraus ergeben sich eine versicherungsmathematische Unterdeckung von rund EUR 64,8 Mio. und ein Deckungsgrad von 83,1 Prozent. Damit hat sich die Unterdeckung der Grundrente innerhalb des Jahres 2025 um rund EUR 10,7 Mio. reduziert.



Zusatzleistung

Auch bei der Zusatzleistung zeigt sich diese positive Entwicklung. Die Deckungsrückstellung beträgt zum 31. Dezember 2025 rund EUR 266,3 Mio., das vorhandene Vermögen rund EUR 241,5 Mio. Die daraus resultierende Unterdeckung beläuft sich auf rund EUR 24,8 Mio. Gegenüber dem Vorjahr hat sie sich damit um rund EUR 6,4 Mio. reduziert.

Fazit: Deckungsgrad von 90,7 Prozent

Unterdeckung insgesamt weiter zurückgegangen

Für unser Versorgungswerk ergibt sich daher zum 31. Dezember 2025 eine versicherungsmathematische Unterdeckung von insgesamt rund EUR 89,5 Mio. Zum 31. Dezember 2024 waren es noch rund EUR 106,7 Mio. Die Unterdeckung hat sich somit innerhalb eines Jahres um rund EUR 17,2 Mio. reduziert.

Die Entwicklung lässt sich wie in der Tabelle ersichtlich zusammenfassen. Alle interessierten Kolleginnen und Kollegen finden am Ende des Beitrages noch Erläuterungen zu einer Auswahl an Begriffen, die in Pensionskassen verwendet werden.

Werte in Mio. EUR	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung
Grundrente	64,8	75,5	–10,7
Zusatzleistung	24,8	31,2	–6,4
Unterdeckung gesamt	89,5	106,7	–17,2
Deckungsgrad			
Grundrente	83,1 %	–	–
Zusatzleistung	90,7 %	–	–

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Die Entwicklung ist positiv, die Maßnahmen wirken.

Die versicherungsmathematischen Ergebnisse zum 31. Dezember 2025 zeigen eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr. Die Unterdeckung ist sowohl in der Grundrente als auch in der Zusatzleistung zurückgegangen. Insgesamt reduzierte sie sich von rund EUR 106,7 Mio. auf rund EUR 89,5 Mio. Das Ziel einer vollständigen versicherungsmathematischen Deckung ist damit zwar noch nicht erreicht, aber in greifbare Nähe gerückt.



Die Steigerung des Deckungsgrads zur Sicherstellung der langfristigen Ausgewogenheit zwischen Beiträgen und Leistungen nach dem Äquivalenzprinzip bleibt die wesentliche Aufgabe des Wohlfahrtsfonds. Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit bilden dabei zentrale Grundlagen für die langfristige Absicherung der Leistungen.

Zusammenfassend weise ich wieder darauf hin, dass der eingeschlagene Sanierungsweg sehr erfolgreich ist. Die Maßnahmen greifen und konnten in ihrer Intensität auch schon teilweise zurückgenommen werden. Das Vertrauen in diese „zweite Säule" einer Altersversorgung ist somit gerechtfertigt. Die Pflichtmitgliedschaft gewährleistet nicht nur die demokratische Legitimation und Unabhängigkeit der Selbstverwaltung, sondern ermöglicht auch eine Reihe weiterer vor allem auch finanzieller Aspekte.

OA Dr. Josef Sattler
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
josef.sattler@arztnoe.at

Deckungsgrad und Unterdeckung

Ein Deckungsgrad von 100 Prozent bedeutet, dass das vorhandene Vermögen der erforderlichen versicherungsmathematischen Deckungsrückstellung entspricht. Vereinfacht ausgedrückt ist damit jenes Vermögen vorhanden, das nach den zugrunde gelegten versicherungsmathematischen Annahmen zur Deckung der bis zum jeweiligen Stichtag erworbenen Ansprüche erforderlich ist. Liegt das vorhandene Vermögen unter der erforderlichen Deckungsrückstellung, spricht man von einer versicherungsmathematischen Unterdeckung. Der Deckungsgrad beschreibt dabei das Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und der erforderlichen Deckungsrückstellung.

Zum 31. Dezember 2025 beträgt der Deckungsgrad 83,1 Prozent in der Grundrente und 90,7 Prozent in der Zusatzleistung. Damit besteht in beiden Bereichen zwar weiterhin eine versicherungsmathematische Unterdeckung. Deren Ausmaß hat sich jedoch aufgrund der beschlossenen Sanierungsmaßnahmen gegenüber dem Vorjahr wieder deutlich reduziert.

Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen versicherungsmathematischer Deckung und laufender Zahlungsfähigkeit. Der Deckungsgrad ist eine langfristig ausgerichtete versicherungsmathematische Kennzahl (zwei Generationen). Er stellt zu einem bestimmten Stichtag das vorhandene Vermögen den nach versicherungsmathematischen Annahmen errechneten Verpflichtungen gegenüber.

Generationenvertrag

Für die langfristige Entwicklung eines Versorgungswerks sind insbesondere die demografische Entwicklung, der Rechnungszins, die zugrunde gelegten Sterbetafeln und die Beitragsverläufe von Bedeutung. Hinzu kommen äußere Faktoren, etwa die Entwicklung der Finanzmärkte.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Generationenvertrag zu. Leistungen, die heute zugesagt werden, müssen auch langfristig finanzierbar bleiben. Bei einem Versorgungswerk sind sehr lange Zeiträume zu berücksichtigen. Entscheidungen über Beiträge und Leistungen wirken sich daher nicht nur auf gegenwärtige Leistungsbezieherinnen und -bezieher, sondern auch auf zukünftige Generationen von Beitragszahlerinnen und -zahlern sowie Pensionistinnen und Pensionisten aus.

Eine nachhaltige Finanzierung setzt voraus, Beiträge und Leistungen langfristig in einem ausgewogenen Verhältnis zu halten. Steigen Leistungen dauerhaft stärker als die zu ihrer Finanzierung verfügbaren Beiträge und Erträge, erhöht dies die Belastung nachfolgender Generationen.

Der Wohlfahrtsfonds verfügt dabei – anders als das staatliche Pensionssystem – über keine vergleichbare Möglichkeit zur Querfinanzierung, kann also zur Finanzierung nicht auf allgemeine Steuermittel zurückgreifen. Umso wichtiger ist es, bei Entscheidungen über Beiträge und Leistungen deren langfristige Auswirkungen und die Interessen der unterschiedlichen Generationen zu berücksichtigen. In unserem Fall bedeutet dies die Berücksichtigung der Ansprüche aller aktiven Mitglieder, aller Pensionistinnen und Pensionisten, Witwen und Witwer sowie Waisen. Der Beobachtungszeitraum umfasst daher etwa 35 Arbeits- und 25 Versorgungsjahre, also zwei Generationen!